

## Landtagsverhandlungen.

### I. Kammer.

44. Sitzung vom 8. Juni 1917.

Präsident Oberstmarshall Dr. Graf Bixthum v. Eckstädt, Czöllenz, eröffnet die Sitzung um 12 Uhr 10 Min., der Se. Königl. Hoheit Prinz Johann Georg, Herzog zu Sachsen, beiwohnt.

Am Regierungstische Ihre Excellenzen die Staatsminister DD. Dr.-Ing. Bed. Graf Bixthum v. Eckstädt und v. Seydewitz, sowie die Regierungskommissare Ministerialdirektoren Geh. Räte Dr. Grämann, Dr. Wähle, Dr. Dr.-Ing. Schmalz und Dr. Koch, ferner die Geh. Räte Just, Dr. Otto und Dr. Hedrich, Geh. Justizrat Dr. Weise, Geh. Finanzrat Dr. Kretschmar, Geh. Berg- u. Hüttenrat Dr. Fischer, Geh. Regierungsräte Dr. Morgenstern, Graube und Thiele.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt Se. Excellenz Staatsminister a. D. und Minister des Königl. Hofes Graf v. Kretschmar-Reichenbach eine weitere Ergänzung der Gesetzgebungsdeputation durch Zuwahl eines Mitgliedes und schlägt hierfür Hrn. Ministerialdirektor Geh. Rat Kretschmar vor.

Die Kammer genehmigt die Wahl des genannten Herrn einstimmig und tritt hierauf in die Tagesordnung ein.

1. Den Vortrag aus der Registrande übernimmt Oberbürgermeister Dr. Kacubler-Baußen.

Punkt 2 der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Titel 2 des Nachtrages zum außerordentlichen Staatshaushaltsplane auf die Jahre 1916 und 1917, Zuschüsse zu den Reichsbeiträgen für Kriegswohlfahrtspflege an die Bezirksverbände und die Gemeinden betreffend. (Drucksache Nr. 278.) (Vergl. Landtagsbeilage Nr. 78, S. 405.)

Berichterstatter Kammerherr Dr. Zahrer v. Zahre-Dahlen:

An Zuschüssen zu den Reichsbeiträgen für Kriegswohlfahrtspflege an die Bezirksverbände und Gemeinden habe die Staatsregierung im ganzen im Jahre 1916 11 480 658 M. auswendig und von März bis Dezember 3 500 000 M. zur Verbilligung der Lebensmittel der ärmeren Bevölkerung angewiesen. Für 1917 seien 12 Mill. M. an Zuschüssen und 4 200 000 M. für Verbilligung der Lebensmittel erforderlich. Das mache alles in allem 31 180 658 M. Hiervon seien 4 400 000 M. bereits bewilligt, es blieben also heute noch zu bewilligen 26 780 658 M. Die Deputation beantrage die Bewilligung dieser Summe.

Die Kammer genehmigt diesen Antrag einstimmig.

Punkt 3 der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Berichte über Tit. 3b des Nachtrages zum außerordentlichen Staatshaushaltsplane auf die Jahre 1916 und 1917, Kapitalbeteiligung des Staates an der Landes-Siedelungsgesellschaft „Sächsisches Heim“, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, betreffend. (Drucksache Nr. 279.) (Vergl. Landtagsbeilage Nr. 82 S. 431.)

Berichterstatter Präsident a. D. Dombach v. Kirchbach:

Die Erste Kammer habe in Übereinstimmung mit der Zweiten Kammer bereits wiederholt ihrem Wünsche Ausdruck gegeben, daß der allseitig anerkannten Dankeschuld gegen unsere Kriegsteilnehmer durch praktische Maßnahmen auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge Rechnung zu tragen wäre. Heute handle es sich nunmehr darum, die bisherigen Beschlüsse durch Bewilligung einer finanziellen Unterstützung zu ergänzen. In Verbindung mit der durch Gesetz vom 5. Mai 1916 geschaffenen Landes-Siedelungsgesellschaft solle eine Landes-Siedelungsgesellschaft als G. m. b. H. unter dem Namen „Sächsisches Heim“ mit 5 Mill. M. Kapital gegründet werden. An dieser Gesellschaft solle sich der Staat mit 2 Mill. M. beteiligen. Neben dem Staate sei an Beiträgen der Bezirksverbände, der bezirksfreien Städte, der Berufsvereinigungen, der freien und sozialen Vereinigungen, vor allem des Heimatbundes und des Freundesbundes, endlich auch gemeinnützig arbeitender Einzelpersonen gedacht. Die in dieser Beziehung gebotenen Erwartungen hätten sich auch bereits erfüllt, da die nach Bewilligung des Staatsbeitrages noch fehlenden 3 Mill. M. nach Mitteilung des Gesamtministeriums bereits abzeichneten. Aus alledem ergebe sich, daß man nur in Einklang mit den früheren Beschlüssen stehe, wenn man dem Antrage der Deputation folge und gemäß der Drucksache Seite 279 in Titel 3b des Nachtrages zum außerordentlichen Staatshaushaltsplane auf die Jahre 1916/17 als Kapitalbeteiligung des Staates an der Landes-Siedelungsgesellschaft „Sächsisches Heim“, G. m. b. H., 2 Mill. M. nach der Vorlage bewillige. Er beantrage, dies zu tun.

Stabsbesitzer Dr. Naumann:

Der Regierung gebühre hoher Dank für die Energie, mit der sie den Gedanken der Heimstättenbewegung fortentwickelt habe. Erhebend sei es auch, daß sich das Privatkapital so in den Dienst der Sache gestellt habe. Auch viele kleine Leute hätten in kleinen Teilbeträgen dem Landesverbande sächsischer Bodenreformer Geld zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt und so bewiesen, daß sie auch bereit seien, für ihre Ideale mit dem Geldbeutel einzutreten. Aber damit sei die Kette der notwendigen Maßnahmen noch nicht geschlossen. Die Voraussetzungen für alle und jede Siedelung seien selbstverständlichweise die Menschen, die gesiedelt werden sollten und wollten, und das Land, auf dem gesiedelt werden solle. Wenn auch unter den Männern im Schilengraben der Siedelungsgedanke festen Fuß gefaßt habe und zu einem dauernden Geistesgegenstande geworden sei, so zeigten doch die Erfahrungen, die auch erbracht habe, Propaganda gemacht —, daß es weitgehender Aufmerksamkeit noch bedürfe, um das Mißtrauen zu entkräften, das von den Leuten gehegt werde und dahin gehe, daß hinter der ganzen Bewegung ein selbständiges Interesse des Unternehmertums stehe und daß die Arbeiter in ihrer Bewegungsfreiheit eine Fessel angelegt werden solle. Dieses Mißtrauen werde besonders von der äußeren Linken geübt. Es bedürfe also weitgehender Aufklärungsarbeit. Die äußerste

Linke habe aus der Tatsache des Staatssozialismus, der ja jetzt alle gesetzgeberischen Maßnahmen durchbringe, noch nicht gefolgert, daß jetzt ganz neue Voraussetzungen gegeben seien.

Aber auch bei der zweiten Voraussetzung, dem Lande, stöße man auf neue Schwierigkeiten. Es sei zwar ganz leicht, einige Heimstätten anzulegen, sobald man aber daran gehe, diese zu erweitern, stöße man auf ganz erhebliche Forderungen für Grund und Boden, auf Schwierigkeiten, die früher nicht geahnt worden seien. Redner führt hierfür zwei Beispiele an. Da bedürfe es doch wohl einer weiteren Revision des Rechts am Grund und Boden, auch einer neueren Durchsicht des Enteignungsrechts und insbesondere einer Erweiterung des Begriffs der Voraussetzung für die Enteignung. Ein von ihm aus gesehen verhältnismäßig leichter Schritt ließe sich zunächst wohl dahin tun, daß man öffentlichen Körperschaften, Gemeinden oder gemeinnützigen Organisationen, welche Siedelungszwecke verfolgten, ein Vorkaufsrecht dahingehend einräumte, daß sie sich bei Zwangsversteigerungen, die nach dem Kriege wohl in größerem Umfange stattfinden würden, durch das Vorkaufsrecht geeigneten Grund und Boden schaffen könnten.

Die Kammer genehmigt den Deputationsantrag einstimmig.

Punkt 4 der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 48, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, die Feuerbestattung betreffend, vom 29. Mai 1906, und über eine hierzu eingegangene Petition. (Drucksache Nr. 285. Vergl. Landtagsbeilage Nr. 78, S. 406.)

Berichterstatter Oberbürgermeister Lehmann-Flauen:

Das Dekret gehöre zu den mancherlei gesetzgeberischen Maßnahmen, mit denen Reich und Staat unsere Volksgenossen im Felde in gerechter Weise vor Rechtsnachteilen infolge ihres unverschuldeten Fernseins von der Heimat beschützen wolle. Es solle ihnen das Recht sichern, daß sie ihrem Wunsch und Willen gemäß eine Bestattung in der Heimat erfahren könnten. Der § 10 des Feuerbestattungsgesetzes habe seinerzeit bestimmt, daß die nachträgliche Feuerbestattung schon beerdigter Leichen nicht zulässig sein solle. Jenebestimmungen seien im Gesetz selbst nicht vorgesehen, und die Staatsregierung vertrete deshalb — seiner Ansicht nach mit vollem Rechte — den Standpunkt, daß weder sie selbst noch irgend eine der Ausführungsbehörden jetzt irgendwie berechtigt sei, in Abweichung von der Bestimmung des § 10 eine Ausnahme gestatten zu können. In normalen Zeiten liege ja ein Bedürfnis für nachträgliche Bestattung nicht vor. Das habe sich aber erklärlicherweise mit dem Kriege und für die Kriegszeit wesentlich geändert. Ein großer Teil von Angehörigen der Feuerbestattung und von solchen Personen, die für den Fall ihres Todes ihre Verbrennung angeordnet hätten, seien im Felde gefallen und dort beerdigt worden. Die Hinterbliebenen hätten in solchen Fällen erklärlicherweise aus berechtigter Pietät gegen den Gefallenen den Wunsch, seiner Anordnung gemäß ihn in die Heimat zurückzuführen und ihm hier bei Feuerbestattung zuteil werden zu lassen. Diesen Wünschen habe bisher der § 10 des Feuerbestattungsgesetzes entgegengehandelt. Das sei auf die Dauer kein befriedigender Zustand, zumal in anderen Bundesstaaten gestattet sei, was in Sachsen verboten sei. Deshalb habe die Staatsregierung das vorliegende Dekret den Ständen unterbreitet. Was den Inhalt des Gesetzes anlangt, so habe die Deputation sich zunächst mit der Frage beschäftigt, ob es sich etwa bei der gegenwärtigen Gesetzesänderung empfehle, dem Vorgehen anderer Bundesstaaten und insbesondere Preußens entsprechend den § 10 überhaupt aufzuheben. Die Deputation sei trotz verschiedentlich darüber geplogener Aussprüche nicht dazu gekommen, seine Aufhebung zu empfehlen, weil das Gesetz ein reines Gelegenheitsgesetz sei, lediglich durch den Kriegszustand veranlaßt und auf diesen zugeschnitten, und weil ferner auch — das könne man auch aus den Petitionen entnehmen — bisher ein praktisches Bedürfnis nach allgemeiner Aufhebung des § 10 des Feuerbestattungsgesetzes nirgends erwiesen sei und sich auch in Zukunft kaum herausstellen könne. Auch die Staatsregierung sei gegen eine allgemeine Aufhebung des § 10. Stelle demgemäß nun die Entscheidung, die jetzt das Dekret bringen solle, nur auf die Leichen von Militärpersonen ab, so dürfe sich das Gesetz jedoch nicht darauf beschränken, wie das in der Petition der Feuerbestattungsvereine vorgesehene sei, lediglich eine Ausnahme von § 10 des Feuerbestattungsgesetzes selbst anzuführen. Damit würde den gefallenen Kriegern und ihren Angehörigen nicht genügen sein. Denn dann, hätte man von § 10 selbst eine Ausnahme eintreten lassen, wäre doch das Erfordernis des § 6 des Gesetzes bestehen geblieben, daß für die nachträgliche Verbrennung das Zeugnis zweier Ärzte beigebracht werden müsse, daß aus Grund der Leichenschau zweifelsfrei festgestellt worden sei, daß keine Bedenken gegen die nachträgliche Einäscherung vorlägen. Das würde aber in den meisten Fällen nicht zu erbringen sein. Deshalb gehe der § 10a mit Recht noch weiter und bringe über § 10 hinaus zugleich auch Erleichterungen in den Vorschriften des § 6 des Gesetzes. Die Deputation habe dem Dekret nicht in vollem Umfange zustimmen können, sondern müsse einige Änderungen vorschlagen. Die erste Abänderung sei die Streichung des Wortes „ausnahmsweise“ in Zeile 1. Entweder solle damit nichts Besonderes gesagt werden und nur auf die Tatsache der Ausnahmsmäßigkeit von § 10 hingewiesen werden. Dann sei es überflüssig. Sollte aber mit dem Worte etwas Besonderes befragt werden, so könnte der Sinn nur der sein, daß in allen den Fällen, in denen eine nachträgliche Feuerbestattung gewünscht werde, die Ausführungsbehörde nicht schon ohne weiteres deshalb, weil alle Voraussetzungen des § 10a vorlägen, die Genehmigung erteilen dürfe, sondern daß sie besonders noch prüfen müsse, ob auch trotz des Vorliegens dieser sämtlichen Erfordernisse eine besondere Ausnahme noch vorhanden sein würde. Das würde dazu geführt haben, daß eine verchiedenartige Behandlung der Leichen unserer Militärpersonen eingetreten wäre, und dem wolle man nicht nachgehen. Der zweite Abänderungsvorschlag sei etwas wesentlicher. Es sei über die Wirkungsdauer der Ausnahmebestimmung des § 10a im Gesetz selbst weiter nicht gesagt. In der Begründung sei aber angeführt, daß es selbstverständlich sei, daß die Anwendung des § 10a auf die jeweilige Dauer eines Krieges beschränkt bleibe. Einer besonderen Bestimmung darüber bedürfe es indessen nicht, weil die Zuständigkeit der Militär- oder Dienststellen zur Anzeige der Sterbefälle an die Stabsbeamten und damit auch zur Ausstellung der in § 10a erwähnten Bescheinigungen von selbst erlösche, sobald die Militärpersonen in ihr Stabsquartier zurückgeführt seien oder nachdem die Truppe der Verbände, zu der sie gehörten, demobilisiert worden oder aufgelöst sei. Ob diese Ausführungen richtig seien, möge dahingestellt sein, jedenfalls könne sich die Deputation mit einer solchen zeitlichen Beschränkung der nachträglichen Feuerbestattung nicht einverstanden erklären, da es z. B. vorkommen könne, daß eine Familie ihren gefallenen Angehörigen zunächst auf dem Felde der Über, auf dem er gefallen sei, neben seinen Kameraden habe beigesetzt sein lassen wollen. Nach Friedenschluß ergebe sich, daß

aus irgendwelchen Gründen die fremde Regierung das Grab nicht an der Stelle lassen, sondern den Beerdigten umbetten wolle, oder aber, daß die Gegend, in der das Grab liege, oder die Bevölkerung nicht die genügende Gewähr für eine angemessene Pflege des Grabes biete, und die Familie wolle deshalb nunmehr nachträglich ihren Gefallenen in die Heimat zurückführen und seinem früheren Wunsche gemäß der nachträglichen Einäscherung zuführen. Das würde nach der Fassung der Vorlage aber dann nicht möglich sein. Die Deputation sei deshalb der Ansicht, daß die Einschränkung des Gesetzes, wie sie hier beabsichtigt sei, nicht aufrechterhalten werden könne und daß man eine weitere Erleichterung geben möchte, die man im Einvernehmen mit der Staatsregierung darin gefunden zu haben glaube, daß dem Königl. Kriegsministerium die Bestimmung anheimgegeben werde. Schließlich werde noch eine formale Änderung vorgeschlagen. Nach § 87 der Verfassungsurkunde sei vorgeschrieben, daß jedes Gesetz „mit Bezug auf die erfolgte Zustimmung der Stände“ erlassen werden müsse. Der vorliegende Gesetzentwurf enthalte eine derartige Bezugnahme nicht, deshalb der Antrag unter 3. Nach alledem habe er namens der Deputation zu beantragen:

Die Kammer wolle beschließen:

1. a) in § 10a Zeile 1 das Wort: „ausnahmsweise“ zu streichen, b) in § 10a Zeile 8 und 9 an Stelle der Worte: „für die Anzeige der Sterbefälle an die Stabsbeamten zuständigen Militär- oder Dienststellen“ die Worte: „für die Anzeige des Sterbefalles an den Stabsbeamten zuständigen Militär- oder Dienststelle“ zu setzen, c) dem § 10a folgenden neuen Satz anzufügen: „Mit Genehmigung des Kriegsministeriums kann die Bescheinigung auch von einer anderen Stelle erteilt werden.“, d) den § 10a mit den beschlossenen Abänderungen im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

2. die Überschrift unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

3. den Eingang wie folgt zu fassen: „Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. verordnen zur Abänderung des Gesetzes, die Feuerbestattung betreffend, vom 29. Mai 1906 (S. u. S. M. S. 189) mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, daß zwischen § 10 und § 11 eingefügt wird, was folgt:“;

4. den Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

5. den gesamten Gesetzentwurf nebst Überschrift, Eingang und Schluß mit den beschlossenen Abänderungen im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

6. die Petition des Vorstandes des Verbandes der sächsischen Feuerbestattungsvereine in Leipzig durch die gefassten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Die Kammer genehmigt diesen Antrag einstimmig.

Die Königl. Staatsregierung verzichtet auf namentliche Abstimmung.

Punkt 5 der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des praktischen Arztes Dr. A. Rohr in Baußen um Abänderung des § 62 der ärztlichen Prüfungsordnung. (Drucksache Nr. 281.)

Berichterstatter Graf und Herr v. Schönburg-Glauchau, Glauchau:

Der Petent wende sich nicht zum ersten Male mit einer Petition an die Kammer, sondern habe es schon wiederholt getan. Diesmal bitte er um die Abänderung des § 62 der Prüfungsordnung für Ärzte. Redner geht ausführlich auf den Inhalt der Petition ein. Es handle sich in der Hauptsache um das vorletzte Jahr, das ein Kandidat der Medizin, der seine Prüfungen zu bestehen habe, u. a. bei geeigneten, weiblichstämmigen Ärzten zu verbringen habe. Petent wünsche, daß dies ohne jede Einschränkung bei jedem praktischen Arzte, der sich dazu bereit erkläre, möglich sein solle. Die Deputation hätte vielleicht die Petition ohne weiteres auf sich beruhen lassen können aus dem einfachen Grunde, weil, wenn ein besonderer Anlaß für die gewünschte Abänderung vorläge, ein solcher innerhalb der Ärzte sowohl wie vielleicht auch innerhalb der Patienten sich eine größere Anzahl von Stimmen laut gemacht hätte, um dieselben Wünsche vorzutragen. Es habe aber doch ganz gewiß den Anschein, als sei die Allgemeinheit mit dem jetzigen Zustande einverstanden, und es liege daher wohl kein Anlaß vor, auf die Wünsche eines einzelnen praktischen Arztes einzugehen. Trotzdem aber habe die Deputation dem Hrn. Petenten möglichst entgegenkommen wollen und die Staatsregierung um Entsendung eines Kommissars gebeten, um innerhalb der Deputation die Sache einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Auf diese Bitte hin habe die Staatsregierung in einem Schreiben geantwortet, dem ein Gutachten der medizinischen Fakultät der Universität Leipzig sowie ein sehr ausführliches Gutachten des Landesgesundheitsamtes beigelegt gewesen sei, auf dessen Grund deren die Deputation geneigt habe, von der Zusendung von Kommissaren absehen zu können, und zu dem Beschlusse gekommen sei, die Petition auf sich beruhen zu lassen. Er bitte, sich diesem Beschlusse anzuschließen.

Die Kammer tut dies einstimmig.

Punkt 6 der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Beschwerde bez. Petition des Hermann Müller in Bursersdorf, die Beanstandung der Gemeinde-ratswahl in Bursersdorf und die Rückerstattung von Kosten im Verwaltungsgerichtsverfahren betreffend. (Drucksache Nr. 280.)

Berichterstatter Kammerherr Graf v. Rothenburg

geht auf den Inhalt der Petition und ihre Begründung ausführlich ein. Die Angelegenheit sei bereits in der Zweiten Kammer eingehend erörtert worden. Diese habe mit Rücksicht auf die ergangenen endgültigen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts beschloffen, die Petition auf sich beruhen zu lassen, und die Deputation der Ersten Kammer habe nach Lage der Sache gleichfalls zu sein in anderen Beschlüssen kommen können. Dagegen habe die Zweite Kammer die Petition, soweit sie den teilweisen Erlass der Kosten betreffe, der Staatsregierung zur Erwägung überwiehen. In der öffentlichen Sitzung der jenseitigen Kammer habe ein Vertreter des Ministeriums des Innern erklärt, daß die Regierung zu letzterem Antrag keine Stellung nehmen könne, da in dieser Angelegenheit das Gesamtministerium zuständig sei und letzteres augenscheinlich noch nicht geböt worden sei. Die jenseitige Kammer sei jedoch bei ihrem Beschlusse stehen geblieben. Die Deputation der Ersten Kammer habe einen Vertreter des Königl. Gesamtministeriums als Kommissar erteilt. Auf Grund der Ratsgebundenen Verhandlungen sei sie dem Beschlusse der Zweiten Kammer beigetreten, wolle jedoch die Überweisung der Petition zur Erwägung nur in dem Sinne aufgestellt haben, daß es der Staatsregierung vollständig überlassen bleibe, wie sie im vorliegenden Falle ihre Entscheidung treffe. Er beantrage in Übereinstimmung mit der Zweiten Kammer